

«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»

Geschäftszahl: 2020-0.203.105

Information zu Maßnahmen in Bezug auf die Inanspruchnahme des Bundeskontingents gemäß § 3 Abs. 1 COVID-19-FondsG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Österreich hat der Bund in Ergänzung zu den etablierten Beschaffungskanälen der Bundesländer die Koordinierung und Sicherstellung der Beschaffung von notwendigen Schutzausrüstungsprodukten, Verbrauchsmaterialien etc. sowie die Kapazitätsplanungen im Gesundheitswesen **gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I Nr. 12/2020**, übernommen.

Zu diesem Zweck wurde vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Förderungsvertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz abgeschlossen, um den bundesweiten Bedarf an den oben genannten medizinischen Produkten zu bedecken und die medizinischen Produkte bedarfsgerecht zu verteilen.

Zur weiteren Umsetzung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Prozess etabliert, der sich in folgende drei Schritte gliedert:

1. Bedarfserhebung durch den Krisenstab des jeweiligen Bundeslands im Rahmen des SKKM (Sachgebiet 04)
2. Beschaffung des Bundeskontingents durch das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK)
3. Verteilung an die Bundesländer

Die Landeshauptfrau/Der Landeshauptmann hat sicherzustellen, dass die Bedarfserhebung durch die bei den Ländern angesiedelten Krisenstäbe für das jeweilige Bundesland gebündelt erfolgt (mit Ausnahme des extramuralen Bereichs).

Der S4 des jeweiligen Landeskrisenstabes fungiert als Kontaktperson für den S4 im BMSGPK und SKKM, wobei die Kommunikation auf elektronischer Basis zu erfolgen hat.

- **Ansprechperson für S4 Landeskrisenstäbe:** Mag. Stefan Eichwalder, s4@gesundheitsministerium.gv.at
- **Ansprechperson für die Büros der zuständigen Landesräte und Landesrätinnen:** Dr. Ulrich Herzog Ulrich.herzog@sozialministerium.at

Die **Erhebung** zu kritischen Artikeln hat für die im Anhang angeführten Produkte folgende Parameter zu umfassen:

1. Den Bestand des jeweiligen Bundeslandes,
2. die vom jeweiligen Bundesland getätigten Bestellungen inklusive Lieferzeiten und
3. den kurz- bzw. mittelfristigen Bedarf an den jeweiligen kritischen Artikeln.

Durch diese **Meldung** zum jeweiligen Stichtag wird eine österreichweit vergleichbare Datengrundlage über die kritischen Artikel pro Bundesland sichergestellt. Diese Datengrundlage ist die wesentliche Voraussetzung für die Verteilung aus dem Bundeskontingent an die Bundesländer.

Um eine zielgerichtete und den aktuellen Gegebenheiten entsprechende Zuteilung des Bundeskontingents sicherstellen zu können, hat die Meldung der Datengrundlagen dzt. einmal wöchentlich (Montag bis 12:00 Uhr Mittag) zu erfolgen.

Durch die Krisenstäbe der Länder sind aktueller Bestand, kurz- und mittelfristiger Bedarf sowie getätigte Bestellungen für alle relevanten Bereiche zu erheben, jedenfalls für:

- Intramuralen Bereich
- Rettungswesen
- Wohn- und Pflegeheime
- Mobile Pflege

NICHT durch den Krisenstab in den Ländern zu erheben ist der gesamte extramurale Bereich (Ärztinnen, Ambulatorien, Apotheken, Hebammen, MTD etc.), da hier zwischenzeitlich eine separate Erhebungsschiene durch die Sozialversicherung (ÖGK) in Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen von Gesundheitsberufen etabliert wurde.

Auf Basis dieser rollierend von den Ländern gemeldeten Bestands-, Bestellungen- und Bedarfsmeldungen erfolgt die **Bestellung der notwendigen Waren zentral durch das ÖRK** nach Freigabe durch das BMSGPK.

Für die **Verteilung der gelieferten Waren** werden grundsätzlich folgende Kriterien pro Bundesland herangezogen:

- Eingemeldeter kurz- und mittelfristiger Bedarf
- Eingemeldete Bestände und separat erfolgte Bestellungen durch die relevanten Institutionen im jeweiligen Bundesland
- Aktuelle und prognostizierte Entwicklung von COVID-19-Erkrankungen pro Bundesland

Die Zuteilung des Bundeskontingents auf die jeweiligen Länderkontingente erfolgt auf Grundlage der o.a. Kriterien durch das BMSGPK und wird den Ländern zumindest einmal pro Woche bis Mittwoch mitgeteilt.

Die jeweiligen Krisenstäbe in den Bundesländern haben die konkrete Zuteilung des jeweiligen Länderkontingents auf die gemeldeten Bedarfsträger (bspw. Krankenanstalten, Rettungsdienste, Pflegeheime) im jeweiligen Bundesland vorzunehmen und im Rahmen eines durch das ÖRK aufgesetzte Onlinetool zu bestellen. Pro Bundesland-Krisenstab sind dafür zwei Personen namhaft zu machen und dem ÖRK zu übermitteln.

Auf Grundlage der Bestellungen im Onlinetool erfolgt die zentrale Abwicklung und Logistik (direkte Belieferung von Großeinrichtungen (z.B. Krankenhäuser) bzw. an zentrale Stellen in den Bundesländern zur weiteren Verteilung) durch das **ÖRK**.

Die Verteilung der durch die ÖGK eingemeldeten Bedarfe erfolgt durch die ÖGK und ist nicht im Wege der Bundesländer-Krisenstäbe vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 26. März 2020

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither